

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 69 (1924)

Heft: 17

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 26. April 1924, Nr. 4

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

18. Jahrgang

Nr. 4

26. April 1924

Inhalt: Ein Rückblick auf die Bestätigungswohlen der Sekundarlehrer vom 9. März 1924. — Die Ausstellung von Wahlfähigkeitszeugnissen an Lehrerinnen. — Nach dem Examen. — Sprachdummheiten. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 4. und 5. Vorstandssitzung.

Ein Rückblick auf die Bestätigungswohlen der Sekundarlehrer vom 9. März 1924.

Trotz der Fastnachtszeit, in welche die heurigen Bestätigungswohlen der Sekundarlehrer fielen, war die Stimmabteilung eine recht rege. Der Freund der Volkswahl der Lehrer kann das Interesse, das sich hier für die Schule und den Lehrerstand zeigte, nur begrüßen, werden doch dadurch die Bande zwischen Schule und Volk enger geknüpft. Es zeigte sich wieder, daß die demokratische Gestaltung der zürcherischen Schule nicht so leichterhand zu schmälern wäre. Trotz aller Überraschungen, die mit der Volkswahl der Lehrer verbunden sind, bleibt in der zürcherischen Lehrerschaft das Gefühl lebendig, es sei die würdigste Grundlage ihres Wirkens, wenn sie vom Volke selbst zur Erziehung und Schulung seiner Jugend berufen werde.

Als Abschluß des Gebäudes unserer Volksschule genießt die Sekundarschule ein besonderes Ansehen, aber auch jene besondere Liebe, die mit scharfen Augen über sie wacht und vermeintliche oder wirkliche Schönheitsfehler gerne rügt. Naturgemäß kommen diese Stimmen zum Ausdrucke, wenn das Urteil über deren Träger abzugeben ist. So steht denn, im ganzen genommen, der Summe der Ja eine ziemliche Zahl von Nein entgegen. Dabei schwanken sie, wie bei früheren Wahlen, von Null bis zu ansehnlicher Höhe. Doch ist eine Wegwahl im ganzen Kanton nicht erfolgt.

So interessant es wäre, im einzelnen den Ursachen der Nein nachzuspüren, so wenig käme dabei neues heraus. Umstände, die mit der Schulführung oft wenig oder nichts zu tun haben, spielen manchmal eine große Rolle. Verärgerung über Rückweisung von der Sekundarschule, Rückversetzungen werden mit einem Nein angekreidet. Persönliche Reibereien, die Ansicht des Stimmenden über das Privatleben des Lehrers, üben ihren Einfluß aus. Der bekannte Wink mit dem Zaunpfahl wird gegeben, ohne daß oft eine eigentliche Absicht zur Wegwahl besteht. Mag er seine Wirkung tun, auf daß nach Besserung des Verhältnisses das Barometer der Volksgunst wieder steigen kann. Dieses Barometer läßt auch deutlich ablesen, wer im politischen Leben in vorderer Reihe steht. Dabei scheinen die Politiker der verschiedenen Parteien mit gleicher Liebe bedacht zu werden. Sie über die größere Zahl von Nein zu trösten, ist nicht notwendig, da sie mit ihrer dickern Haut dem erwarteten Ergebnis gegenüber unempfindlicher sind.

Wie bei früheren Bestätigungswohlen tritt auch jetzt wieder die Tatsache hervor, daß der Lehrer in seiner Existenz um so gesicherter erscheint, je größer die Wählerzahl ist, die ihn zu bestätigen hat. Wenn einzelne Kollegen in den Städten und größeren Ortschaften eine an und für sich stattliche Zahl von Nein auf sich gezogen haben, so beträgt meistens die Zahl der Ja ein Vielfaches der Nein. Die Nebeneinflüsse haben in den großen Wahlkörtern keinen bestimmenden Einfluß, während sie in kleineren Gemeinden ausschlaggebend werden können.

In drei Fällen überwog die Zahl der Nein die der Ja; die gefährdeten Kollegen konnten aber mit Hilfe der leeren Stimmen das absolute Mehr überschreiten und sind wieder gewählt worden. Presseäußerungen, die sich gegen die Zurechnung der leeren zu den bejahenden Stimmen erhoben hätten, sind unseres Wissens diesmal nicht laut geworen. Das mag eine aufklä-

rende Wirkung der Proporzwohlen sein, welche die Berechtigung dieses Zählverfahrens klarer zeigt. Die ganz vereinzelten Fälle, wo der Lehrer nur mit Hilfe der leeren Stimmen seine Stellung zu behaupten vermochte, geben bei diesen Wahlen kein richtiges Bild von der Wichtigkeit dieser Zählungsart; sie tritt deutlicher in Erscheinung bei den Bestätigungswohlen der Primarlehrer. Sie ist ein notwendiges Gegengewicht für die durch die Bülacher Initiative seinerzeit erfolgte Verschlechterung der Wahlart. Gab vorher die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindegenossen den Ausschlag, so nachher nur diejenige der zur Urne gegangenen. Dadurch ist in kleinen Verhältnissen die Wahl und die Existenz des Lehrers jeder Zufälligkeit ausgesetzt.

Bei der Proporzwahl kann der Stimmberchtigte eine gedruckte Liste einlegen; bei den Bestätigungswohlen der Lehrer erhält er ebenfalls keinen leeren, sondern einen Stimmzettel mit den Namen der zu Bestätigenden, worauf er seine Meinung handschriftlich befügen kann. Unterläßt er dies und legt seinen Zettel unverändert ein, so gibt er eigentlich keine leeren Stimmzettel ab. Es ist deshalb durchaus gerechtfertigt, die sogenannten leeren Stimmen zu den bejahenden zu zählen, da er eine gegenteilige Meinung nicht ausdrücklich durch ein Nein auf dem Zettel kundgetan hat.

Nun zur freundlicheren Kehrseite. Wenn im Vorhergehenden etwas einläßlicher «das verneinende Prinzip» betrachtet worden ist, so soll doch das Hauptsächliche, die durchaus ehrenvolle Wahl der weitaus die große Mehrheit bildenden Kollegen, nicht in den Hintergrund gedrückt werden. Gibt es doch mehrere Bezirke, wo alles in grösster Minne seinen Verlauf nahm; wie denn betont werden kann, daß im allgemeinen die Wahlen sachlich und ruhig erledigt worden sind. Wo die Wogen des Wahlkampfes höher schlugen, genügte in erfreulicher Weise die Aufforderung, den Lehrer in erster Linie nach seiner beruflichen Tätigkeit und Eignung zu beurteilen, um eine Mehrheit von Stimmenden zu bewegen, Unstimmigkeiten anderer Art hintan zu setzen.

Recht freundliche und anerkennende Wahlempfehlungen erschienen in den Blättern aller Bezirke. Sie zeigen, daß gewissenhafte und fleißige Arbeit anerkannt worden ist; sie werden ihre Wirkung für die Zukunft nicht verfehlten, indem sie für die Lehrerschaft einen Ansporn zu weiterer Hingabe an den schönen, aber oft schweren Beruf bilden.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen mag ein kurzer Überblick insbesondere über die Orte folgen, wo die Wahlen grössere Wellen schlugen. — In Zürich vollzogen sie sich in aller Ruhe; der Angriff einer politischen Partei brachte einem Kollegen eine um wenig grössere Zahl von Nein als den andern. In Dietikon schien sich die Situation anfänglich etwas kritisch gestalten zu wollen, löste sich aber auf den Wahltag hin in mehr oder weniger großes Wohlgefallen auf. In Zollikon richtete sich ein Flugblatt gegen einen Lehrer, das eine grössere Wirkung als erwartet zu erreichen vermochte. In Affoltern a. A. wurde die Fastnacht dazu benutzt, gegen einen Lehrer durch Maskierte Flugblätter verteilen und ankleben zu lassen. Ebenso merkwürdig wie dieses Vorgehen ist dessen Begründung: der Lehrer habe verschiedene Arbeiten an seinem Neubau nach auswärts vergeben. Die Dunkelmänner erlitten mit ihren Bemühungen ein klägliches Fiasko. In den Bezirken Horgen, Meilen, Pfäffikon und Bülach sind irgend welche ernsthafte Angriffe nicht erfolgt; es kann von einem recht erfreulichen Verlaufe und reger Stimmabteilung berichtet wer-

den. Aus dem Bezirk Hinwil fällt das Ergebnis von Bubikon auf, wo der Lehrer nur mit Hilfe der leeren Stimmen sich behaupten konnte. Bewegt ging es im Bezirke Uster, in Dübendorf, zu. Dort befaßten sich Wählerversammlungen mit den Wahlen; eine Menge Flugblätter und Inserate nahmen für oder gegen zwei angegriffene Kollegen Partei; doch siegte am Ende die Dankbarkeit für langjährige Dienste. Die Rache des Vaters eines zurückgewiesenen Schülers griff zur Verbreitung einer gedruckten Karte gegen einen Lehrer in Volkestwil, was diesem eine größere Zahl von Nein eintrug.

In Uster blieb alles ruhig bis am Samstag eine Stunde vor der Abstimmung, als durch ein Flugblatt gegen einen Kollegen Sturm gelauft wurde. Es waren ausgesprochene politische Momente, die ins Spiel traten. Das Flugblatt konnte nicht den Lehrer treffen, da dessen Schulführung als eine vorzügliche taxiert worden ist. Es konnte auch nicht in erster Linie, trotzdem dies vorgeschoben wurde, der Belastung mit politischen Ämtern gelten, sondern es ging gegen den Vertreter der Angestellten und Festbesoldeten. Jene Seite, die es verstanden hat, für ihre Interessen zu kämpfen, wollte das gleiche ihrem Gegner verwehren und ihn durch eine Wegwahl strafen, und das war unangebracht und ungerecht. Hatte das Flugblatt auch nur den Erfolg, daß der Vertrauensmann der Angestellten und Festbesoldeten einige Hundert mehr Nein erhielt als die übrigen Lehrer in Uster, so liegt doch in dem Ergebnis eine Kränkung des Betroffenen, da er unbeschadet seiner Schulführung seine Dienste und seine Erfahrung auch der Gemeinde zur Verfügung gestellt hatte.

Im Bezirk Winterthur kamen durch die Wahlen die Gemüter in Seuzach und Rikon-Zell in etwelche Erregung; doch stellte sich an beiden Orten eine ansehnliche Mehrheit auf die Seite der Angegriffenen. Ebenso bedrohlich, wie an letzterem Orte, schien sich anfänglich die Lage für einen Lehrer in Uhwiesen, Bezirk Andelfingen, gestalten zu wollen; sie erhielt aber durch eine Wählerversammlung eine völlige Wendung zum Günstigen. Viel lebhafter als im Jahre 1922 verliefen die diesjährigen Wahlen im Bezirke Dielsdorf; die Opposition verschaffte sich Einfluß durch die Benützung der Presse. In Oetlingen und in Rümlang kam es zu einem Kampfe, der zur Folge hatte, daß an beiden Orten die Zahl der Nein die der Ja überschritt und die Lehrer nur mit Hilfe der leeren Stimmen wieder gewählt worden sind.

Mit dem Eingange der Berichte der Sektionspräsidenten kann diesmal das Traktandum «Bestätigungsähnlichen» verabschiedet werden, da weitere Maßnahmen nicht nötig geworden sind. Der Kantonalvorstand verdankt gerne die Mühe der Sektionsvorstände, die mancherorts eine nicht leichte Aufgabe zu lösen hatten. Diese Wahlen zeigten wieder, wie wichtig es ist, wenn die Sektionsvorstände auf dem Platze und bereit sind, da durch die größere Verwendung von Flugblättern im Wahlkampfe eine Abwehr oft noch in letzter Stunde zu erfolgen hat.

—st.

Die Ausstellung von Wahlfähigkeitszeugnissen an Lehrerinnen.

In der Februarnummer des Amtlichen Schulblattes des Kantons Zürich finden sich jeweilen die Ausschreibungen der Aufnahmeprüfung für das Seminar Küsnacht. Der andauernde Überfluß an Lehrkräften, insbesondere an Lehrerinnen, hat die Behörden seit Jahren bewogen, an diese Ausschreibungen einen Hinweis zu knüpfen. Er hat im Jahre 1924 folgenden Wortlaut: «Zufolge andauernden Überflusses an Lehrerinnen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Mädchen, die sich dem Lehrerinnenberuf zuwenden, nach absolviertem Studienzeit für eine lange Reihe von Jahren keine definitive Anstellung im Schuldienst in Aussicht gestellt werden kann.» Damit sind den Eltern der sich meldenden Mädchen die Verhältnisse deutlich klargelegt. Soll den Mädchen auch der Bildungsweg durch das Seminar nicht verschlossen werden, so ist ihnen zum vornherein doch bekannt gegeben worden, daß eine Existenzmögl-

lichkeit als Lehrerin auf lange Zeit hinaus sich nicht bietet. — Die Behörde hat, wenn sie von weitergehenden Maßnahmen, wie z. B. Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Kandidaten oder gar Einstellung der Ausbildung von Lehrkräften während einiger Jahre, absehen wollte, das nötige vorgekehrt, um später gegen Vorwürfe stellenloser Lehrerinnen gewappnet zu sein.

Daß von der Behörde versucht worden ist, noch einen andern Weg zur Milderung des Lehrerinnenüberflusses einzuschlagen, zeigt die gleiche Ausschreibung vom letzten Jahre. Die Februarnummer 1923 des Amtlichen Schulblattes wies einen ganz anders lautenden Zusatz auf, nämlich: «Wegen des andauernden Überflusses an Lehrerinnen, der sich in den nächsten Jahren noch steigern und eine weitere Vermehrung der verfügbaren weiblichen Lehrkräfte zur Folge haben wird, hat der Erziehungsrat beschlossen, vom Jahre 1926 an bis auf weiteres die Abgabe zürcherischer Wahlbarkeitszeugnisse an Lehrerinnen zu sistieren.»

Diese Neuerung grundsätzlicher Art machte weitere Kreise aufmerksam, die in ihr eine ungleiche Behandlung der beiden Geschlechter erblickten und sich fragten, ob der Beschuß des Erziehungsrates nicht im Widerspruch stehe zu Gesetz und Verordnung. Nach seiner Weisung zum Gesetz betr. die Nichtwählbarkeit von Ehefrauen als Lehrerinnen 1912 konstatiert der Regierungsrat: «Die Gesetzgebung hat auch in ihren Erlassen seit dem Jahre 1859 auf die Lehrerinnen keine besondere Rücksicht genommen, und es sind überall, wo das Gesetz von «Lehrern» spricht, darunter auch die Lehrerinnen verstanden worden.» Ferner bestimmt das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907 in § 3 die zwei Fälle, die von der Erteilung des Wahlfähigkeitsausweises ausschließen; es ist aber unter diesen Ausnahmefällen ausdrücklich nirgends allein von weiblichen Kandidaten die Rede. Wenn § 223 des Unterrichtsgesetzes bestimmt: «Die Zahl der jährlich aus dem Kanton neu aufzunehmenden Zöglinge (gemeint ist «des Schullehrerseminars») wird durch den Erziehungsrat bestimmt», so zeigt auch diese Stelle, daß der Gesetzgeber wohl höchstens eine allgemeine Beschränkung der Zahl der Kandidaten, nicht aber eine Beschränkung nach dem Geschlecht ins Auge gefaßt hat.

Des weitern erheben sich sofort die Fragen, wie es denn gehalten werde mit den Mädchen, die bereits im Seminar weilen und die ohne diesen Vorbehalt ins Seminar eingetreten sind, aber bei ihrem Austritt 1926 der veränderten Rechtslage gegenüberstehen. Ferner: Wenn dieser Beschuß später wieder aufgehoben würde, wird dann das Wahlfähigkeitszeugnis in erster Linie wieder den Jahrgängen gegeben, die es seit 1926 nicht mehr erhalten haben, oder gehen sie leer aus, während die Jahrgänge, die seit Aufhebung des Beschlusses die Prüfung bestehen, wieder in dessen Besitz gelangen? Zu welchen Ungerechtigkeiten die Anwendung des Beschlusses führen könnte, zeigt beispielsweise die Erwägung, daß männliche Kandidaten mit der Durchschnittsnote $3\frac{1}{2}$ den Wahlbarkeitsausweis erhielten, weibliche Kandidaten dagegen mit der Note $5\frac{1}{2}$ nicht.

Dieser ganze Fragenkomplex, wie auch das Interesse weiterer Kreise an dieser Frage legten es dem Vorstande des Z. K. L.-V. nahe, sich durch ein fachmännisches Gutachten Klarheit über die Rechtslage zu verschaffen. Der Rechtskonsulent des Z. K. L.-V., Herr Dr. W. Hauser in Winterthur, beleuchtete in seinen gründlichen Darlegungen die Sachlage und beantwortete die ihm vorgelegten Fragen. Es sind in der Hauptsache die folgenden Erwägungen, die ihn zu seinen Schlußfolgerungen geführt haben.

Zuerst verweist der Rechtsberater auf die Voraussetzung für die Wahlbarkeit als Lehrer, die durch den Erwerb des Wahlfähigkeitszeugnisses erfüllt ist (Unterrichtsgesetz § 284), um dann das Fehlen von gesetzlichen Bestimmungen festzustellen, welche Lehrerinnen nicht zum Schuldienste zulassen würden. Wiewohl das Unterrichtsgesetz nur von Lehrern spricht, wurden schon 1875 durch Regierungsratsbeschuß auch den Mädchen die Lehrerbildungsanstalten geöffnet und ihnen Wahlfähigkeitszeugnisse ausgestellt.

Eine ausdrückliche Bestätigung der Gleichstellung von Lehrern und Lehrerinnen bringt die grundsätzliche Auslegung des Gesetzes in der schon zitierten Weisung des Regierungsrates. Es ist daher um so auffallender, daß der Erziehungsrat durch seinen Beschuß von der bisherigen Praxis abweicht, als keinerlei Gesetzes- oder Reglementsrevision vorangegangen ist und der Beschuß ohne regierungsrätliche Genehmigung in Kraft trat. Schon formell ist der Erziehungsrat nicht zu diesem Beschlusse befugt, da eine Änderung der Reglemente über die Fähigkeitsprüfungen nur mit Zustimmung des Regierungsrates erfolgen könnte.

Das mehrfach zitierte Reglement über die Fähigkeitsprüfungen als Ausführung von § 276 des Unterrichtsgesetzes hält sich an den durch das Gesetz geschaffenen Rahmen, macht keinen Unterschied zwischen Lehrern und Lehrerinnen und muß analog der bisherigen grundsätzlichen Auslegung des Gesetzes gehandhabt werden. Im Beschuß des Erziehungsrates liegt aber keine bloße Abänderung des Reglementes, sondern eine Ausdehnung über den Rahmen des Gesetzes durch Verletzung des bis heute immer anerkannten Grundsatzes der Gleichstellung von Mann und Frau im 3. Teil des Unterrichtsgesetzes.

Wenn in § 276 des Unterrichtsgesetzes gesagt wird: «Der Erziehungsrat erläßt hinsichtlich der näheren Einrichtung (gemeint sind die Prüfungen) die nötigen reglementarischen Vorschriften», so sind solche organisatorischer Natur gemeint; es liegt aber nicht in der Befugnis des Erziehungsrates, ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen die weiblichen Kandidaten anders zu behandeln als die männlichen. Die im Reglement behandelte Entscheidungsbefugnis des Erziehungsrates erstreckt sich nur auf die Prüfung und den Entscheid darüber, ob die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllt sind.

In letzterem § 3 sind ausdrücklich die beiden Fälle angeführt, wo der Erziehungsrat auch nach bestandener Prüfung Bewerber von der Erteilung eines Wahlfähigkeitsausweises ausschließen kann, nämlich dann, wenn der Bewerber mit einem die Ausübung des Lehrerberufes hindernden Gebrechen behaftet ist, und ferner dann, wenn ungünstige Sitten- oder Studienzeugnisse vorliegen. Andere Voraussetzungen zur Nichterteilung des Wahlfähigkeitsausweises sind nicht genannt. Wer eine bestimmte Minimaldurchschnittsnote bei der Fähigkeitsprüfung erreicht, hat nach dem unmißverständlichen Sinne der Reglemente Anspruch auf den Wahlfähigkeitsausweis.

Allerdings gibt ja, wie der Erziehungsrat selbst betont, weder das Prüfungszeugnis noch der Wahlfähigkeitsausweis irgend einen Anspruch auf Anstellung im zürcherischen Schuldienst oder auf Entschädigung einer allfälligen Wartezeit; er gibt ihm nur das Recht, sich von einer Gemeinde, in der er sich bewährt hat, wählen zu lassen.

So kommt der Rechtsberater dahin zu erklären, der erwähnte Beschuß des Erziehungsrates sei sowohl formell, als insbesondere auch materiell nicht zulässig, indem ihm die Befugnis fehle, Mädchen von der Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses generell auszuschließen. Durch diese grundsätzliche Stellungnahme in der Hauptfrage sind die Fragen untergeordneter Natur gegenstandslos geworden und fallen außer den Kreis dieser Betrachtung.

Im weitern behandelt das Gutachten noch die Mittel, welche gegen den Beschuß vorgekehrt werden müßten und die Frage, wer zur Ergreifung dieser Mittel legitimiert sei. Es hält daftür, daß nach einer allfälligen Abweisung einer Beschwerde an den Regierungsrat der staatsrechtliche Rekurs ans Bundesgericht wegen Verletzung der verfassungsmäßig garantierten Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 4 der Bundesverfassung) Aussicht auf Erfolg hätte. Als Beschwerdeführer könnten nur solche Personen auftreten, deren persönliche Interessen durch die behauptete Rechtsverletzung in Mitleidenschaft gezogen werden; in diesem Falle die von der Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses Ausgeschlossenen, bezw. deren Eltern.

Wie eingangs gezeigt wurde, ist der genannte Beschuß dieses Jahr nicht mehr publiziert worden, sondern ein anderer Hinweis an dessen Stelle getreten. Es scheint somit die frühere

Praxis wieder in ihr Recht getreten zu sein, was beruhigend auf die betroffenen Kreise wirken dürfte. Trotzdem glaubten wir, eine Darstellung der Rechtslage und deren Beurteilung durch einen Juristen dürfte des Interesses eines Teiles der Leser dieses Blattes sicher sein.

-st.

Nach dem Examen.

Gedanken eines Skeptischen.

Motto: Zwei Seelen wohnen,
ach. in meiner Brust.

«Ihr Mann ist für seinen Beruf geboren,» sagt der Herr Visitator zur Frau Lehrer und denkt dabei: Es ist nur schon etwas lange her.

«Da ist gearbeitet worden,» sagt der Herr Pfarrer und denkt dabei: Glücklicherweise kann man die Leistungen bei mir noch weniger kontrollieren.

«Es ist eine schwere, aber auch eine schöne Aufgabe, so viele Kinder zu erziehen,» sagt die Frau Direktor und denkt dabei: Er sagt ja selber, daß er daran Freude hat, der Narr!

«Ach, die Kinder gehen sehr ungern von Ihnen fort,» sagt die Frau Präsident und denkt dabei: Man weiß ja doch nicht, ob sie vom Regen in die Traufe kommen.

«Nun haben Sie Ferien; die sind Ihnen von Herzen zu gönnen,» sagt der Herr Schulpfleger und denkt dabei: Er hat ja doch kein Geld zum Reisen.

«Ja, ja, der Lehrerberuf wäre recht schön, wenn er nur etwelche Entwicklungsmöglichkeiten bieten würde,» sagt der Herr Lehrer beim Mittagstisch und faltet die Hände über seinem rundlichen Bäuchlein.

-nn.

Sprachdummheiten.

(Aus dem «Berner Schulblatt» 1922.)

Vor mehr als 30 Jahren ist von einem deutschen Sprachgelehrten namens Wustmann ein Buch herausgekommen, betitelt *Sprachdummheiten*. Das Buch war gut geschrieben und machte Aufsehen, aber genutzt hat es, wenigstens bei uns, wie mir scheint, nichts.

Als ich Zeitungen zu lesen begann, schreibt ein Einsender X. dem genannten Blatte, rumorte das Wort *unverfroren* in allen Zeitungen; es ist heute noch nicht ausgestorben. Das arme *freh*, das doch das gleiche sagt, ermangelt des feinen Chics. Und Welch ein Widersinn! *Verfroren* und nicht *unverfroren* könnte allenfalls frech bedeuten.

Unverfroren wurde abgelöst durch *in seines Nichts durchbohrendem Gefühle* aus Don Carlos. Ich will natürlich mit Schiller nicht rechten über die grammatischen Richtigkeit dieses Ausdrucks. Wenn ein Schnitzer vorliegt, so mag ein solcher bei Großen angehen; aber armselig ist es, wenn dieser Schnitzer von Geistesarmen nachgeschrieben wird. Ohne Schillersches Pathos könnte ein Zeitungsschreiber mit dem Wort *gefühllos* ganz gut auskommen.

Auch in die Ratssäle hinein sind die Neubildungen gedrungen; ich erwähne dreier. In Deutschland ist schon vor Jahren die häßliche Gewohnheit aufgekommen, daß in großen Redetournieren der Redeheld das arme, bescheidene *ich verpönnte* und sich *der Sprechende* nannte. Die Wendung fand bald auch bei uns Eingang; wir sind ja gelehrt Abnehmer alles Deutschen.

Auffallend in Schwang gekommen sind die *Feststellungen*. Die Feststellungen waren stets und sind immer noch eine beliebte Redeform unseres Lötschbergbahndirektors. Ob er feststellte, wie groß das riesige Defizit der Bahn sei, oder wie viele Millionen die Lawinenverbauungen gekostet haben, die schon anfangs hätten ausgeführt werden sollen, oder wie er mit den Pariserjuden fertig geworden sei, ist nicht Eingeweihten unbekannt. Was in der letzten Session der Bundesversammlung *festgestellt* worden ist, grenzt ans Unglaubliche, und doch «waggleit» noch so vieles.

Gegenwärtig grassieren die *Richtlinien*. Es gibt kaum eine Zeitung oder Versammlung, wo nicht in Richtlinien gemacht wird. Sogar die Lehrerinnen bedienen sich in ihren Kundgebungen der Richtlinien. Der Geometer braucht die Richtlinie. Er arbeitet auf der Oberfläche. Wenn nun unsere Leitenden sich in Vergleichung mit den Geometern setzen, weil auch ihr Tun oberflächlich sei, so habe ich nichts dagegen einzubringen. Immerhin gefällt mir der echt bernische Ausdruck «da düre geiht!» besser.

Läppisch und meist völlig unangebracht erscheint mir das Wort *ausgerechnet*. «Der Rat der Kommissäre in Rußland hat ausgerechnet Italien eine schallende Ohrfeige gegeben.» Ich möchte dem Schreiber dieser Zeilen ausgerechnet auch eine geben.

Plötzlich ist das *fair* aufgetaucht und zur Mode geworden. Wie wohlig muß es einem sein, wenn er «*fair*» sagen und schreiben kann! Dabei wissen die wenigsten, daß «*fair*» ein englisches Wort ist und unser simples *schön* bedeutet; aber schön zu sagen, ist «*unfair*».

Schwer aufzukommen hat die *Ertüchtigung*, die irgend einem Dürfteler Schreier ihr Dasein verdankt. Zu bedauern ist die Ablehnung dieser Mißgeburt nicht; denn so lange man *krank machen, gesund machen, fertig machen usf.* noch gelten läßt, so lange kann man *tüchtig machen* noch das Gnadenbrot schenken.

Zur Kriegszeit waren die Ausdrücke *Kriegspsychose, Mentalität im Gebrauch*. Dem gewöhnlichen Leserkreis hätte *Stimmung* völlig genügt.

Symptomatisch brauchen gern die schwer denkenden Zukunftsgrübler.

Ich komme zum Schluß: Der denkende Mensch bedarf des angeführten und andern Schnickschnacks nicht, um, was er denkt, zum klaren Ausdruck zu bringen, und blöde ist die ewige Nachäfferei. Bekanntlich ahmt der Affe alles nach. Sollte Darwin doch recht haben?

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

4. und 5. Vorstandssitzung

Samstag, den 1. März und Samstag, den 15. März 1924.

1. Ein Hauptgegenstand der Verhandlungen dieser beiden Vorstandssitzungen bildeten die *Bestätigungswohlen der Sekundarlehrer*. Während vor der Wahl noch die letzten Ausküntfe und Entschließungen an die Sektionspräsidenten weiterzuleiten waren, befaßte sich die letzte Sitzung mit den Ergebnissen der Bestätigungswohlen. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, daß im ganzen Kanton keine Wegwahl erfolgt ist. Erreichte auch da und dort die Zahl der Nein eine beträchtliche Höhe, so wurde doch nur an drei Orten die Wiederwahl mit Hilfe der leeren Stimmen ermöglicht. Die eingelaufenen Berichte der Sektionspräsidenten werfen hie und da durch interessante Einzelheiten Schlaglichter auf Verhältnisse und Personen. Eine zusammenfassende Darstellung der Wahlen in diesem Blatte macht eine eingehendere Berichterstattung hier überflüssig.

2. Einem anfragenden Kollegen kann bestätigt werden, daß nach § 34 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode jeder Lehrer berechtigt ist, zum Zwecke seiner fachlichen Fortbildung *Schulbesuche bei andern Lehrern* oder in den kantonalen Übungsschulen zu machen und dafür jährlich zwei Schultage zu verwenden. Es genügt zur Ausübung dieses Rechtes eine bloße rechtzeitige Kenntnisgabe der Schuleinstellung an den Präsidenten der Schulpflege.

3. Einem andern Kollegen, der seine Stelle wechseln will, wird der dringende Rat gegeben, seinen *Rücktritt von der bis-*

herigen Lehrstelle erst nach erfolgter Bestätigungswohl einzutreten, da, wie die Erfahrung lehrt, eine vorgesehene Berufung keine absolute Gewähr für die Wahl bietet. Die Bestätigungswohlen sind so zeitig angesetzt, daß auch nach ihnen die gesetzliche Frist zur Eingabe des Rücktrittes an die Schulpflege noch ausreicht.

4. Ein von der Kantonalen Sekundarlehrerkonferenz eingeholtes *Rechtsgutachten* über die Angriffe von kirchlicher Seite gegen die Sekundarschule kann unserer Sammlung einverleibt werden.

5. Von der *Redaktion der «Schweizerischen Lehrerzeitung»* sind uns zwei Zuschriften zu dem in No. 1 des «Päd. Beob.» erschienenen Artikel: «Die Hetze geht weiter» überwiesen worden. Beide Einsender erhielten vom Vorstande Aufschluß über das Verhältnis unseres Blattes zur «Lehrerzeitung» nebst einer Aufklärung über die Berechtigung einer Abwehr. Für die Redaktion des «Päd. Beob.» lag keine Veranlassung vor, dem Artikel die Aufnahme zu verweigern, da das Blatt als Sprechsaal für unsere Mitglieder bestimmt ist und eine andere Meinung ebenfalls zum Worte kommen kann. Die scharfe Tonart, die der Verfasser anschlug, ist durch das Vorausgegangene leicht zu erklären; der Artikel selbst ist ein Ausfluß der Stimmung in einem großen Teil der zürcherischen Lehrerschaft.

6. Die Anregung eines Sektionspräsidenten, es sei durch den Z. K. L.-V. eine einläufige *Erhebung über die im Kanton Zürich abgeschlossenen Versicherungen* (Schüler- und Haftpflichtversicherungen) durchzuführen, wird im Einverständnis mit dem Antragsteller einer andern Instanz überwiesen. Es soll vorerst versucht werden, die Frage durch das Kapitel an die Prosynode zu leiten, um so vielleicht eine amtliche Erhebung zu erreichen und zu fördern.

7. Das Bureau für die *1 Franken-Spende zugunsten der notleidenden Rhein- und Ruhrbevölkerung* gelangte mit Aufrufen zur Hilfe an unsern Verband. Der Vorstand sieht aber in Hinsicht auf die Aktion des S. L.-V. für die notleidenden Lehrer in Deutschland von einer neuen Sammlung ab. Dagegen soll insofern entsprochen werden, als dem schweizerischen Hilfsausschuß beantragt wird, aus dem Ertrag der zürcherischen Sammlung eine gewisse Summe auszusondern und dem genannten Bureau zur Verfügung zu stellen.

8. Der Vorstand nimmt den Bericht eines Mitgliedes über einen *Schulbesuch bei einem angegriffenen Lehrer* entgegen und behält sich auf Grund der Beurteilung der Schule ein weiteres Einstehen vor.

9. Vom Bruder eines verstorbenen Kollegen ist eine schöne *Spende im Betrage von 200 Fr.* eingegangen als Ausdruck des Dankes und der Anerkennung für die diesem früher zuteil gewordene Hilfe des Verbandes. Sie wird der Vereinskasse überwiesen und dem Geber angelegentlichst verdankt.

10. Durch die Verschiebung einer Gemeinde in der Klassifikation nach Beitragsklassen kam deren Lehrer um die *außerdörfliche Staatszulage*. Damit wurde auch die Voraussetzung des Al. 2 des § 8 des Besoldungsgesetzes hinfällig, so daß Erfolg versprechende Schritte nicht unternommen werden konnten.

11. Eine andere Gemeinde will dem Lehrer die vorhandene Lehrerwohnung nur überlassen, wenn er einen *höheren Mietzins bezahlt, als der Schatzungswert der Wohnung* beträgt. Dies, trotzdem die Gemeinde als gesamte Zulage bis anhin fein säuberlich nur den Schatzungswert ausrichtete. Der Hinweis auf § 9 des Besoldungsgesetzes sollte genügen, um dem Kollegen sein Recht und die Gemeinde um das Profitchen zu bringen.

12. Neben diesen Fällen von allgemeinem Interesse waren wieder in den beiden Sitzungen eine lange Reihe von Geschäftten zu behandeln, die in das Gebiet der *Auskunftserteilung* fallen.

-st.